

Falko Kruse

Das Majdanek-Urteil

Von den Grenzen deutscher Rechtsprechung

1. Reaktionen der Öffentlichkeit

Am 30. Juni 1981 – 21 Jahre nach Aufnahme erster Vorermittlungen deutscher Justizstellen, nach einer Verhandlungsdauer von fünf Jahren und sieben Monaten – verkündete das Düsseldorfer Schwurgericht die Urteile.¹ Nachdem bereits 1979 vier der Angeklagten auf Antrag der Staatsanwälte freigesprochen worden waren, ergingen in dem längsten Verfahren der Geschichte bundesdeutscher NS-Prozesse gegen neun weitere Angeklagte die Urteile: in einem Fall Freispruch, in sieben Fällen Freiheitsstrafen zwischen drei und zwölf Jahren, in einem Fall die Höchststrafe lebenslänglich. In einem auffälligen Mißverhältnis dazu stehen die Strafanträge der beiden Staatsanwälte. Sie plädierten bei fünf Angeklagten für eine lebenslange Freiheitsstrafe, in drei Fällen für zeitige Freiheitsstrafen zwischen fünf und zehn Jahren und in einem Fall für Freispruch.

Nachdem der Prozeß in der deutschen Öffentlichkeit vor allem in den letzten Jahren des Verfahrens ein starkes Echo gefunden hatte, zeigten sich auch vielfältige Reaktionen auf das Urteil. Der Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer- und Verfolgtenorganisationen spricht von einem Fehlurteil, das der deutschen Justiz zur Schande gereiche, die DKP-Zeitung »*Unsere Zeit*« von einem »Schandurteil«, das »in der Skandaltradition aller bisherigen KZ-Prozesse unseres Landes steht.² Neben solcher Kritik, die vielfach von Verärgerung, Empörung und Wut unmittelbar nach der Urteilsverkündung herröhrt, finden sich viele Beiträge, die das milde Urteil in seinem historischen, politischen und rechtlichen Zusammenhang bewerten. Alexander Ginsburg stellt nach einem knappen Überblick über die NS-Prozesse angesichts des Umfangs und der Bestialität der Vernichtungsaktionen die provozierende Frage, »ob die Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo* angebracht ist, zumal die Beteiligung an den Aktionen (fast) amtsbekannt ist.« Die Bedeutung des Prozesses und die eigentliche Leistung des Gerichtes sieht er darin, daß durch das Urteil ein aufklärender Beitrag zur Geschichte des Nationalsozialismus geliefert wird.³ Walter Fabian merkt in seinem Kommentar kritisch an: »Gewiß, man kann sich vor dem Faktum beugen, daß nur noch jene NS-Verbrecher bestraft werden dürfen, denen Mord oder Beihilfe zum Mord im Einzelfall mit hundertprozentiger Sicherheit nachgewiesen werden kann – und daß dieser Nachweis nach fast vierzig Jahren außerordentlich schwer zu erbringen ist, wird niemand bestreiten. Aber auch in diesem engen Rahmen hatten die Richter Raum für die Entscheidung, ob die auf der Anklagebank Verbliebenen Täter oder Gehilfen

¹ Az.: XVII – 1/75 (S).

² Vgl. Statistik über NS-Prozesse 9/1981 (hrsg. v. Präsidium der Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes -VVN-); UZ vom 1. 7. 1981

³ Allgemeine Jüdische Wochenzeitung vom 10. 7. 1981.

waren ... Was man ... bisher vernommen hat, das deutet daraufhin, daß die Düsseldorfer Richter sich mit erstaunlichem »Einfühlungsvermögen« mit den seelischen Motiven dieser NS-Verbrecher beschäftigt haben.³ Im sozialdemokratischen »Vorwärts« wird hervorgehoben, daß das Gericht nicht einfach alle SS-Aufseher von Majdanek zu Mördern erklären konnte. Weiter heißt es: »Wer jetzt den Vorsitzenden Richter Günter Bogen angreift, tut ihm unrecht. Nicht Bogen, die zwei Berufs- und die beiden Laienrichter sollten kritisiert werden. Politiker der 50er und 60er Jahre sind dafür verantwortlich, daß der Majdanek- und andere NS-Prozesse nicht früher eröffnet werden konnten.⁴

Auch Dietrich Strothmann weist in der »Zeit« auf die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte hin. Die Folge sei für die Gegenwart immer mehr eine »gerechte Ungerechtigkeit«. »Im Namen des Zweifels sprechen schon heute manche Gerichtsvorsitzende ihre Urteilssprüche, weil die Angeklagten zwar ein höheres Strafmaß verdient haben, ihnen die Schuld durch Zeugen und Dokumente aber nicht mehr unanfechtbar nachgewiesen werden kann. Ihre kriminelle Belastung wird zur juristischen Last.⁵ Robert Leicht von der »Süddeutschen Zeitung« erklärt das Majdanek-Urteil gleichfalls vor dem Hintergrund eines deutschen Versagens, das nicht dem Düsseldorfer Gericht angelastet werden könne. »Wer auf rechtsstaatliche Weise heute zu einem anderen, beweiskräftigen Urteil hätte finden können, der werfe den ersten Stein.⁶

Viele Autoren problematisieren auf diese Weise nach dem Majdanek-Urteil das Mißverhältnis zwischen Schuld und Sühne, betonen aber vielfach noch einen weiteren Aspekt dieses Prozesses, seine Bedeutung als historische Beweisaufnahme. »Es war nicht der Hauptzweck dieser Verfahren, die geschichtliche Wahrheit zu ermitteln, aber genau das ist unter dem Strich oft geschehen. Nicht Urteile, ob gerecht oder skandalös, stehen deshalb letzten Endes im Mittelpunkt, sondern das Sichten und Aufarbeiten des Materials für die Historiker.⁷ Einem deutschen Gedächtnisschwund vorzubeugen, dazu trägt die langwierige Aufklärungsarbeit des Gerichtes, aber auch der Staatsanwälte entscheidend bei: »Auch in Düsseldorf traten wieder Zeugen auf, die erst dort den letzten Willen ihrer in den Gaskammern gestorbenen Mithäftlinge erfüllen konnten: der Menschheit zu sagen, was in Majdanek geschehen ist. Vorher waren ihre Berichte wenig gefragt.⁸

Als eindrucksvolles Beispiel dafür, daß dieser Aspekt der justitiellen Verfolgung von NS-Verbrechen Wirkungen zeigt, kann die jüngste produktive Auseinandersetzung mit dem Majdanek-Verfahren gelten: Zwischen dem 21. und 27. November 1984 strahlten die dritten Fernsehprogramme Eberhard Fechners dreiteilige Dokumentation »Der Prozeß« aus, eine eigenwillige Montage von Äußerungen aller Prozeßbeteiligten, von Richtern, Staatsanwälten, Verteidigern, Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen und Prozeßbeobachtern.⁹ Eine entscheidende Frage, die nach der

³ Walter Fabian, Empörung allein genügt nicht. Erste Anmerkungen zum Majdanek-Urteil (Blätter f. deutsche und internationale Politik 7/1981, S. 72).

⁴ Vorwärts vom 23. 7. 1981 »Majdanek-Prozeß: Schuld liegt bei den Politikern«.

⁵ Dietrich Strothmann, Im Namen des Zweifels. Nach dem umstrittenen Majdanek-Urteil: Hat die Justiz versagt? (Die Zeit, 10. 7. 1981).

⁶ Robert Leicht, Im Unfrieden mit dieser Vergangenheit (Süddeutsche Zeitung, 1. 7. 1981).

⁷ Roderich Reisenrath, Majdanek (Frankfurter Rundschau, 1. 7. 1981). – Zur Bedeutung der NS-Verfahren für die historische Forschung vgl. Ino Arndt, Wolfgang Scheffler, Organisator Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern. Ein Beitrag zur Richtigstellung apologetischer Literatur, in: Karl Dietrich Bracher u.a. (Hrsg.), Nationalsozialistische Diktatur 1933–1945. Eine Bilanz, Bonn 1983, S. 549 Anm. 20.

⁸ Ebenda.

⁹ Durchschnittlich (nur) fünf Prozent aller Haushalte sahen lt. einer cpd-Meldung (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 7. 12. 1984) diesen Fernsehfilm, der wegen seiner »künstlerischen Strenge« nicht ins erste Programm durfte!

Urteilsverkündung 1981 im Vordergrund stand, stellt der Film erstaunlicherweise nicht: Wie ist das milde Urteil zu erklären? Das Ergebnis des Prozesses wird in dem Film nicht einmal ansatzweise problematisiert, obgleich kompetente Prozeßbeobachter und Verfahrensbeteiligte zur Verfügung standen. So bleibt die Frage ausgespart, ob das Majdanek-Urteil ein weiteres Glied in der Kette von – wie Bloch zugespitzt formulierte – »Screichelstrafen für Mörder Nazis« ist.

Ausgehend von dem auffälligen Mißverhältnis zwischen den Strafanträgen und den im Majdanek-Urteil ausgesprochenen Strafen wird im folgenden der Versuch unternommen, die knapp 800 Seiten umfassende, bisher noch nicht analysierte Urteilsbegründung daraufhin zu befragen, inwieweit die getroffenen Entscheidungen des Gerichts zwingend aus dem im Urteil festgestellten Sachverhalt folgen. Die Untersuchung stellt sich insofern auf den Boden des Urteils und wählt das Verfahren der immannenten Kritik.¹⁰ Zusätzlich sollen auch die Plädoyers der beiden Staatsanwälte berücksichtigt werden. Diese Schlußvorträge wie auch der Urteilsspruch der Richter beruhen nahezu auf dem gleichen Informationsstand, was einen Vergleich zuläßt.¹¹

II. Die Weichenstellung: Beihilfe statt Täterschaft

Die entscheidende Weichenstellung für das relativ milde Urteil im Majdanek-Prozeß liegt in der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe, also der Feststellung, welche Bedeutung die Tatbeiträge verschiedener Personen für die Realisierung des Tatbestandes hatten. Bis auf einen sind alle Angeklagten lediglich wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden.

Für die Frage, wer Täter ist, greift das Gericht nicht auf die seit dem 1. 1. 1975 geltende Neufassung des § 25 StGB zurück, die nunmehr eine im früheren Recht fehlende Begriffsbestimmung des Täters enthält. Danach wäre jeder als Täter zu bestrafen, dessen Handlung – unabhängig davon, ob mit Gehilfen- oder Mittäterwillen begangen – den gesetzlichen Tatbestand erfüllt. Im Falle des Mordes nach § 211 StGB müßte damit auf eine lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden, gleichgültig ob jemand mit eigenem Täterwillen handelte oder nur die Tat eines anderen fördern wollte; ein flexibler Strafraum stünde somit für solche Tatbeiträge nicht zur Verfügung.

Die Schwurgerichtskammer argumentiert, daß nach der Neufassung des StGB das Verhalten eines Angeklagten nicht schon kraft Gesetzes automatisch als Täterschaft zu bewerten sei. Dieser in der Literatur umstrittenen Frage müsse allerdings nicht

Zur Dramaturgie des Films vgl. auch Klaus Kreimeier, Im Lapidaren das Abgründige. Eberhard Fechners Fernsehfilm über den Majdanek-Prozeß (Frankfurter Rundschau, 24. 11. 1984). – Auf eine weitere Aufarbeitung des Majdanek-Verfahrens sei noch hingewiesen, auf das beachtenswerte Buch von Ingrid Müller-Münch, Die Frauen von Majdanek. Vom zerstörten Leben der Opfer und der Mörderinnen, Reinbek 1982.

¹⁰ Weitere Überlegungen hierzu vgl. Falko Kruse, Zweierlei Maß für NS-Täter? (KJ 3/78, S. 236ff. = Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Der Unrechtsstaat I, Baden-Baden 1983, S. 190ff.). – In diesem Zusammenhang sei auch verwiesen auf Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1982, S. 318. Er geht auf die Bedeutung der beiden Laientrichter für die Urteilsfindung des Schwurgerichts ein und meint: »Wer es gelernt hat, Urteilsbegründungen genau zu lesen und in ihren Nuancen zu deuten, wird gelegentlich erahnen können, welche Mehrheitsverhältnisse in der Beratung gegeben waren.«

¹¹ Die schriftliche Urteilsbegründung gelangte im Herbst 1981 zu den Akten. – Die Revision von sieben Angeklagten gegen das Düsseldorfer Urteil hat der 3. Strafsenat des BGH durch Beschuß vom 30. 5. 1984 (I. StR. 476/83) verworfen. Mit ihren Revisionen hatten die Angeklagten Verfahrenshindernisse geltend gemacht und gerügt, das Landgericht habe Verfahrensvorschriften verletzt und sachliches Strafrecht falsch angewandt (lt. Presseverlautbarung des BGH vom 6. 8. 84). Vgl. auch Anm. 13. – Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde kurz darauf zurückgenommen.

weiter nachgegangen werden, da auf alle Handlungen der im Majdanek-Prozeß Angeklagten der zur Tatzeit geltende § 47 Militärstrafgesetzbuch anzuwenden sei. Danach treffe diejenigen, die befehlsgemäß handelten und dabei Strafgesetze verletzten, die Strafe des Teilnehmers (im weiteren Sinne), d. h. des Täters, Anstifters oder Gehilfen. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, eine bloße Teilnahme von einer etwaigen Täterschaft abzugrenzen, unabhängig von der Auslegung des § 25 StGB (Bl. 733 ff.).

Das Bedürfnis, Tatbeiträge zu gewichten, um die Randfiguren einer Tat von den Zentralfiguren zu trennen, ließ im wesentlichen zwei Abgrenzungstheuren entstehen.¹²

Die herrschende Lehre, die materiell-objektive Abgrenzungstheorie, sieht in einer ihrer wesentlichen Ausprägungen denjenigen als Täter an, der die objektive und subjektive Tatherrschaft besitzt, der also die Tatausführung hinsichtlich ihres Gesamterfolges hemmen oder ablaufen lassen kann und das Tatgeschehen auch in den Händen halten will. Diese Täterschaftsmerkmale hält Baumann nicht für ausreichend, da sie eine sichere Abgrenzung nicht ermöglichen. Für ihn ist objektive Tatherrschaft als Begriff kaum fassbar; er sieht Probleme, die Lehre auf staatlich organisierte Verbrechen und auf Befehlstaten anzuwenden. Geht man davon aus, daß Tatverantwortung bei bürokratisch organisierten, arbeitsteiligen Verbrechen mit zunehmender Entfernung vom Tatort wächst, so müßte sich diese Machtverteilung in den Tätertheorien widerspiegeln. Wenn Tatherrschaft die Beherrschung des tatsächlichen Geschehensablaufes bedeutet, so kann die materiell-objektive Theorie aber entweder das untere ausführende Organ oder die oberen anordnenden Chargen als Täter betrachten, nicht aber zugleich die Tatherrschaft oben und unten annehmen. Alle zwischen diesen Tatbeteiligten handelnden Funktionäre fallen damit ebenfalls aus der Tatverantwortlichkeit heraus, auch wenn sie ihren Tatbeitrag mit Freuden und in eigener Verantwortung geleistet haben. Auch dem Befehlscharakter wird – so Baumann – die materiell-objektive Theorie nicht gerecht. Die Strenge des Befehlssystems kann kein taugliches Abgrenzungsmerkmal für die Frage der Tatherrschaft sein. Steht der Befehlsempfänger unter großem Druck, so muß Tatherrschaft verneint werden. Dieses Ergebnis erscheint jedoch unbefriedigend, wenn dieser Funktionär als williger Anhänger des Unrechtssystems und des Vernichtungsauftrages sein »Handwerk« gern verrichtete. Die Schwierigkeiten lassen sich allerdings mit Hilfe der Vorschläge Roxins lösen.¹³ Für ihn ist derjenige Täter, der die Tat ausführt, aber auch derjenige, der über einen Organisationsapparat handelt und hierdurch die prinzipiell austauschbaren untergebenen Personen lenken kann. Die anordnenden Organe sind damit Mittäter.

Die Rechtsprechung beruft sich überwiegend auf die subjektive Abgrenzungstheorie, wonach der Wille der Beteiligten entscheidend ist. Die Tatbeiträge sollen danach gewichtet werden, ob ein Beteiligter die Tat als eigene wollte und damit als Täter bzw. Mittäter handelte oder ob er eine fremde Straftat unterstützen wollte, so daß von Beihilfe bzw. Anstiftung auszugehen ist. Als Hauptindiz für den Täterwillen dient das Interesse am Taterfolg. In den meisten Fällen dürfte dieses Abgrenzungskriterium durchaus zu einem gerechten Ergebnis führen, da im allgemeinen das Interesse am Taterfolg und der Wille zur eigenen Straftat deckungsgleich sind. Lediglich bei »altruistisch« motivierten Tötungen führt eine solche Interessenabwä-

¹² Vgl. hierzu den einschlägigen Aufsatz von Jürgen Baumann, Die strafrechtliche Problematik der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Reinhard Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart 1964, S. 267 ff.

¹³ Claus Roxin, Straftaten um Rahmen organisatorischer Machtaufträge (Golddamer Archiv 1963, S. 193 ff.).

gung zu unbefriedigenden Ergebnissen. Im sogenannten Badewannenfall, über den das Reichsgericht entscheiden mußte, hatte eine uneheliche Mutter ihr Kind gleich nach der Geburt durch ihre Schwester in einer Badewanne ertränken lassen. Für das Reichsgericht lag der Täterwille aufgrund der Interessenlage bei der Kindesmutter, während ihre Schwester, die die Tat eigenhändig, aber ausschließlich der Schwester zuliebe ausführte, lediglich Gehilfin war. Die »überspitzte Interessentheorie« (Baumann) vermochte allerdings nicht zu überzeugen, weil das Tatgeschehen und der Täterwille abstrakt auseinandergerissen werden.

Der Bundesgerichtshof, in allen Schurzgerichtssachen Revisionsinstanz und damit richtungweisend für die unteren Instanzen, geht im bekannten Staschynskij-Urteil (BGHSt 18, 87) ebenfalls von der subjektiven Abgrenzungstheorie aus. Staschynskij, ein für den sowjetischen Geheimdienst tätiger russischer Agent, hatte auftragsgemäß zwei in der Bundesrepublik lebende russische Emigranten getötet. Der BGH sah ihn als Gehilfen an, obwohl er den Tatbestand eigenhändig verwirklicht hatte. Der Agent habe das Ziel des politischen Mordes selbst nicht gebilligt, ein eigenes Sonderinteresse nicht verfolgt, auf eine Belohnung nicht spekuliert. Sein Interesse habe lediglich darin bestanden, den Staatsauftrag nach den ihm gegebenen Instruktionen ohne eigene Initiative auszuführen, sich staatstreu und gehorsam zu zeigen, um nicht selbst zum Opfer zu werden. Zur Abgrenzung der Tatbeiträge berücksichtigte das Gericht das Interesse am Taterfolg sowie ein weiteres Indiz, das – nach Baumann – in der Entscheidung aber weniger klar erkennbar ist, den Willen zur Tatherrschaft.

Diese beiden Kriterien, von Baumann bereits früher vertreten, sollen auch die Abgrenzungsprobleme bei NS-Gewaltverbrechen ohne Schwierigkeiten lösen. »Diese Abgrenzung erlaubt an jeder Stelle der Befehlskette der Organisation eine Abgrenzung nach der verbrecherischen Intensität des einzelnen Handelnden, nach der Stärke seines verbrecherischen Willens. Sie ist außerdem in der Lage, der besonderen psychischen Situation des Befehlsempfängers Rechnung zu tragen und diese Situation, die die Intensität des verbrecherischen Willens entscheidend beeinflußt, in Täterschaft oder Beihilfe umzumünzen.«¹⁴

Die Frage, welche Probleme die subjektive Abgrenzungstheorie mit ihren Kriterien Interesse am Taterfolg und Tatherrschaftswille in der praktischen Rechtsanwendung, zumal in den NS-Prozessen der Bundesrepublik, aufwirft, behandelt Baumann nicht. Könne ein Beweis nicht überzeugend geführt werden, so müsse der Beweisgrundsatz gelten: *in dubio pro reo*. Die Probleme dieser Teilnahmelehre lassen sich aus einer Schlußbemerkung allenfalls erahnen, wenn Baumann ausführt, daß der Täterwille und die auf ihn hinweisenden Indizien innere Tatsachen sind und daher selbst wieder nur aus Indizien erschlossen werden können.¹⁵ Hier deuten sich Unwägbarkeiten an, wenn die persönliche Überzeugung des Richters von der inneren Einstellung des Angeklagten zur Tat über die wichtige Frage der Teilnahmeform entscheiden kann und die Abgrenzungsgesichtspunkte so zu Vehikeln außerrechtlicher Einflüsse werden können. Eine auf diesem Weg erfolgte Innenrevision des Tatbeteiligten kann nicht widerspruchlos mit dem Erledigungsvermerk *in dubio pro reo ad acta* verfügt werden. Die sich abzeichnenden Schwierigkeiten sind der gewählten Abgrenzungstheorie zuzurechnen. Mangels eindeutiger gesetzlicher Normierungen schlägt damit die Problematik der Teilnahmelehren auf die NS-Verfahren durch.

Die bisherigen Urteile in NS-Prozessen stießen vielfach auf scharfe Kritik. Die Art

¹⁴ Baumann, a. a. O., S. 310.

¹⁵ Ebenda, S. 317.

und Weise, wie die Richter die Strukturen des konkreten Sachverhalts unter die gesetzlichen Begriffe Täterschaft und Beihilfe subsumierten, ermöglichte es, milde Urteile zu legitimieren.¹⁶ Ist der NS-Täter erst zum Gehilfen seiner eigenen Mordtat geworden, verfügt das Gericht über einen flexiblen Strafrahmen statt der absoluten Strafdrohung des § 211 StGB.¹⁷ Auf der Klausurtagung einer Kommission des 46. Deutschen Juristentages 1966, auf der sich namhafte Sachverständige mit den Problemen bei der Verfolgung und Ahndung von NS-Verbrechen beschäftigten, wurden schwerwiegende Bedenken gegen die vom BGH vertretene subjektive Teilnahmelehre erhoben: Sie vereinfache den Sachverhalt für den Richter in bedenklicher Weise. Die Abgrenzungsmerkmale ließen auf eine Entscheidung nach dem reinen Rechtsgefühl hinaus, denn die wichtige Abgrenzung bleibe allein der individuellen Wertung des einzelnen Richters überlassen. Mit der subjektiven Abgrenzungstheorie seien alle gefestigten Abgrenzungskriterien aufgegeben, was praktisch zur Anerkennung eines außergesetzlichen Strafmilderungsgrundes geführt habe. Die absolute Strafdrohung des § 211 StGB werde damit umgangen. Dem eindeutigen Sinn des § 211 StGB stehe es auch entgegen, wenn durch die Vertreter der subjektiven Teilnahmelehre der Täterwille geradezu als ein zusätzliches Mordmerkmal angesehen werde.¹⁸

In einer Entschließung der Sachverständigenkommission heißt es zusammenfassend:

- Die Kommission hat mit Besorgnis von Urteilen Kenntnis genommen, in denen NS-Gewaltsverbrechen nach den in den Urteilen getroffenen Feststellungen mit auffallend niedrigen Strafen geahndet worden sind. In einem wesentlichen Teil dieser Fälle beruht das darauf, daß Täter des Mordes als Gehilfen verurteilt worden sind. Unabhängig davon, ob die Kommissionsmitglieder einer subjektiven oder einer materiell-objektiven Teilnahmetheorie zuneigen, ist nach ihrer einhelligen Auffassung vielfach zu Unrecht Beihilfe an Stelle von Täterschaft angenommen worden. Täter ist nach Ansicht der Kommission auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf seine Beweggründe im übrigen:
- a) wer ohne konkreten Befehl getötet hat;
 - b) wer mehr getan hat, als ihm befohlen war;
 - c) wer als Befehlsgeber mit selbständiger Entscheidungsgewalt oder eigenem Ermessensspielraum Tötungen befohlen hat.«

Die Düsseldorfer Richter des Majdanek-Vergfahrens gelangen in ihren Überlegungen zur Teilnahmeform zu recht eigenwilligen Abgrenzungsmerkmalen. Die Schwurgerichtskammer schließt sich ausdrücklich der subjektiven Teilnahmelehre an, wie sie in der sogenannten Staschynskij-Entscheidung vom BGH vertreten wird (Bl. 736). Nahezu wörtlich übernimmt das Düsseldorfer Urteil die vielfach zitierten Ausführungen zur Täterschaft aus dem Staschynskij-Urteil. Dabei handelt es sich um Abgrenzungsmerkmale, die der BGH offensichtlich mit Blick auf die NS-Prozesse

¹⁶ Zur Strafzumessung, die diese Tendenz noch zu unterstützen vermag, vgl. Kruse, Zweierlei Maß für NS-Täter?, a. a. O. – Als zu oberflächlich kritisiert die Strafzumessung Günter E. Hirsch, Die Strafzumessung bei nationalsozialistischen Gewalt- und Kriegsverbrechen. Dargestellt und überprüft an Hand von 435 erstaunlichsten unveröffentlichten Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1945 bis 1969. Erlangen-Nürnberg 1973 (Diss. jur.). – Einen anderen Aspekt, der die Tendenz justizialer Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik verdeutlicht, behandelt die verdienstvolle Arbeit von Ulrich-Dieter Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Dargestellt an Hand von 542 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946–1975. Ulm 1979. Der Verfasser beleuchtet besonders die Tätigkeit der Justizbehörden bei der Durchsetzung des Strafurteils, vor allem die Praxis der Strafvollstreckung bei NS-Tätern.

¹⁷ Vgl. hierzu Adalbert Rückerl, a. a. O., bes. S. 274 ff.; Reinhard Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1964; Bernd Hey, Die NS-Prozesse – Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung (Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 6/83, S. 331 ff.); Falko Kruse, NS-Prozesse und Restaurierung (KJ 2/78, S. 109 ff. = Redaktion Kritisches Justiz (Hrsg.), a. a. O., S. 164 ff.).

¹⁸ Vgl. den Bericht über die von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages veranstaltete Klausurtagung zur Erörterung der Probleme bei der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vom 1.–3. 4. 1966 in Königstein. Leitung Prof. Dr. U. Klug (unveröffentlicht).

anführt, um eine unkritische Übertragung der Staschynskij-Entscheidung auf NS-Verfahren zu verhindern.¹⁹ Im Majdanek-Urteil heißt es:

»Täter bzw. Mittäter ist derjenige, dessen Denken und Handeln sich mit dem der Taturheber deckt, der politischer Mordherze willig nachgibt, sein Gewissen zum Schweigen bringt und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns macht oder dafür Sorge trägt, daß derartige Befehle rückhaltslos vollzogen werden, bzw. wer dabei anderweitig einverständlichen Eifer zeigt oder den staatlichen Mordterror für eigene Zwecke ausnutzt.« (Bl. 736)

Kurz darauf faßt das Urteil noch einmal die Grundsätze zusammen, die das Gericht leiten. Warum dies geschieht, macht die Urteilsbegründung nicht einsichtig. Notwendig erscheint es jedenfalls nicht, die Grundsätze aus dem Staschynskij-Urteil umzuformulieren. Das Gericht führt nun aus,

»daß den im KL Majdanek auf Befehl handelnden Kommandanturangehörigen nur dann eine die Täterschaft anzeigennde Gesinnung nachgewiesen werden kann, wenn sie über die ihnen aufgetragene Tätigkeit hinaus einen Tatbeitrag geleistet, besonderen Eifer gezeigt, sich bei den Vernichtungsaktionen auffallend rücksichtslos eingesetzt oder sonst zu erkennen gegeben haben, daß sie an den betreffenden Tötungen ein eigenes materielles oder politisches Interesse hatten.« (Bl. 737)

Ähnlichkeiten in Wortwahl und Aufbau lassen den Eindruck entstehen, es handele sich um eine Umschreibung der bereits vom BGH ausgeführten Kriterien des Täterbegriffs. Ein Vergleich beider Textstellen zeigt aber, daß sich inhaltliche Veränderungen ergeben haben. Indem eine über den Befehl hinausgehende Handlung, eine Exzessstat also, vorausgesetzt oder gar ein besonderer Eifer bzw. eine auffallende Rücksichtslosigkeit statt eines lediglich einverständlichen Eisers gefordert wird, baut das Düsseldorfer Gericht zusätzliche Hürden für die Feststellung der Täterschaft auf. Ein Täterschaft anzeigenches Kriterium wird in der Düsseldorfer Definition zu einer auf Extremsituationen bezogenen Restkategorie. Für den BGH ist demgegenüber auch Täter, wer in seinem Dienst oder Einflußbereich dafür sorgt, daß Befehle ohne Bedenken ausgeführt werden. Nach allem könnte sich der Eindruck aufdrängen, daß das Gericht die Täterschaftsmerkmale vorsorglich dem Sachverhalt angepaßt wissen will. Das Düsseldorfer Gericht beruft sich zwar auf die Autorität des BGH, verläßt aber tatsächlich die höchstinstanzlich vorgezeichnete – selbst nicht unproblematische – Grenzlinie zwischen den Beteiligungsformen. Welche Auswirkungen eine solche Verengung des Begriffs Täterschaft hat, durch die in letzter Konsequenz nur noch Hitler als Täter übrigbliebe²⁰, wird zu zeigen sein. Von den neun Angeklagten sollen beispielhaft drei frühere Angehörige des KZ Majdanek und die Tatvorwürfe gegen sie analysiert werden. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob das Gericht den Begriff der Beihilfe derart ausweitet, daß man von einer Teilexkulpation dieser KZ-Täter sprechen kann.

III. Zum Beispiel Hermine Braunsteiner und Hildegard Lächert: Aufseherinnen im Lager

Die Anklagevertreter beantragten im Februar 1981 in ihren Schlußplädoyers für die beiden brutalsten und gefürchtetesten Aufseherinnen von Majdanek die Strafen: für Hermine Braunsteiner (verheiratete Ryan) wegen gemeinschaftlichen Mordes in drei Fällen eine dreimalige lebenslange Freiheitsstrafe und für Hildegard Lächert wegen

¹⁹ Vgl. Baumann, z. Z. O., S. 313.

²⁰ Jürgen Baumann, Beihilfe bei eigener voller Tatbestandserfüllung (NJW 1963, S. 561 ff.).

acht Verbrechen des gemeinschaftlichen Mordes eine achtmalige lebenslange Freiheitsstrafe. Im Gegensatz dazu sieht das Gericht die Angeklagte Ryan in zwei Fällen des gemeinschaftlichen Mordes für überführt an und erkennt auf eine lebenslange Freiheitsstrafe. Hildegard Lächert erhält entgegen den Anträgen der Staatsanwälte eine Gesamtstrafe von zwölf Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord in zwei Fällen. Staatsanwalt Ambach, im Prozeß zuständig für beide Frauen, erklärt auf die Frage, ob man nicht zu härteren Strafen hätte kommen können, es sei für ihn einfach unvorstellbar, daß jemand, der von Zeugen als blutgierig und grausam geschildert worden sei wie Hildegard Lächert, nur Beihilfe zu Mordtaten geleistet haben soll.²¹

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sieht das Gericht im Falle beider Aufseherinnen ein strafrechtlich relevantes Handeln in zwei gemeinschaftlichen Morden, an denen sich beide Angeklagten beteiligt hätten.

Diesen Aufseherinnen wird von der Staatsanwaltschaft im Schlußvortrag zur Last gelegt, an einer Selektion jüdischer Frauen im Mai 1943 mitgewirkt zu haben. Ziel dieser Selektion sei es gewesen, nicht mehr voll arbeitsfähige Häftlinge, die damit als nicht mehr lebenswert galten, zu vergasen. Die mindestens 80 Opfer seien vorwiegend im Hinblick auf den äußeren Zustand ihrer Beine, auf Schwellungen, Verletzungen oder sonstige krankheitsbedingte Veränderungen von dem Ersten Lagerarzt ausgewählt worden. Die ausgesonderten Frauen durchlitten Todesängste, und als sie auseinanderzulaufen begannen, seien sie von den Angeklagten Ryan und Lächert und weiteren Aufseherinnen gejagt und mit Peitschenhieben zurückgetrieben worden. Die beiden angeklagten Frauen beteiligten sich nun auch daran, Häftlinge auszusondern.

Der Sachverhalt, der dieser Mordaktion zugrunde liegt, wird im Urteil im wesentlichen bestätigt. Im Unterschied zum staatsanwaltlichen Plädoyer hält die Schwurgerichtskammer jedoch Hildegard Lächert nicht hinreichend für überführt, selbst bei dieser Aktion Häftlinge ausgewählt zu haben (Bl. 395). Urteil wie auch Plädoyer stützen ihre Feststellungen besonders auf eine Zeugin, die als Häftling das KZ Majdanek überlebte. Diese Zeugin sei sichtlich um eine unvoreingenommene und wahrheitsgemäße Wiedergabe ihrer damaligen Wahrnehmungen bemüht gewesen, heißt es im Urteil (Bl. 388). Sie hätte sich ein erheblich besseres Erinnerungsvermögen bewahrt als die meisten anderen. Diese für den Staatsanwalt wichtigste Zeugin M. hat – das geht aus dem Schlußvortrag des Staatsanwalts hervor – ausgesagt, daß beide Angeklagten im Laufe der Selektion aktiv in das unmenschliche Geschehen eingriffen, indem sie zusätzlich zu ihrer übrigen Tätigkeit nunmehr auch die Ärzte und die Oberaufseherin auf »auszusondernde« Frauen aufmerksam machten. Im Urteil heißt es zu dieser Zeugenaussage, M. habe bekundet, daß das Gefolge des Arztes, u. a. auch die Lächert, »im Verlaufe der Selektion ›offenbar‹ Hinweise auf ›aussonderungswürdige‹ Häftlinge gegeben (habe).« Hierzu merkt die Schwurgerichtskammer kritisch an: »Die Zeugin hat trotz eingehender Befragung nichts darüber auszusagen vermocht, worin diese ›Hinweise‹ bestanden haben und wie sie von ihr wahrgenommen worden sind.« (Bl. 395) Es sei deshalb nicht ausgeschlossen, daß die Äußerung eine aus dem Gesamtbild ihrer Wahrnehmungen abgeleitete Schlußfolgerung sei (Bl. 395).²² Durch diese Interpretation wird die Glaubwürdig-

²¹ Vgl. Müller-Münch, a. a. O., S. 146 – Der Presseverlautbarung (vgl. Anm. 11) ist zu entnehmen, daß der BGH auch die Revision einer Nebenklägerin verworfen hat; die Revision war mit dem Ziel eingelegt worden, die Angeklagte Lächert in einem der ihr zur Last gelegten Fälle nicht als Gehilfin, sondern als Tätersin zu bestrafen.

²² Die vom Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vom 26. 6. 1981 für den Fall, daß die Schwurgerichtskammer die Mitwirkung der Angeklagten Lächert bei dieser Selektion lediglich als eine

keit der Zeugin, die das Gericht ihr zunächst selber zuerkannt hatte, in Zweifel gestellt. Daß die Zeugin die Art der Selektion nicht im einzelnen konkretisieren konnte, widerlegt nicht den Kerngehalt ihrer Aussage, Hildegard Lächert habe Hinweise auf auszusondernde Häftlinge gegeben. Dies entsprach im übrigen auch ihrer Stellung im KZ.

In der zweiten Mordaktion, die den beiden Angeklagten Ryan und Lächert zur Last gelegt wird, geht es um ihre Mitwirkung an der Vernichtung jüdischer Kinder und einiger Mütter in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1943. Die Opfer stammten aus dem Warschauer Getto. Obwohl Mütter mit Kindern unter 14 Jahren durchweg gleich nach ihrer Ankunft in Majdanek in den Gaskammern ermordet wurden, waren diese Opfer wegen der »beschränkten« Kapazitäten der Todesmaschinerie vorübergehend in das Lager aufgenommen worden. Die sogenannte »erste Kinderaktion« (Bl. 427) sollte die »Endlösung« herbeiführen. Nach Feststellungen des Gerichts fielen ihr mindestens 50 Menschen zum Opfer, und zwar zumindest 45 Kinder im Alter zwischen zwei bis drei und zwölf bis vierzehn Jahren, wenigstens fünf jüdische Frauen sowie möglicherweise noch einige Säuglinge oder Kleinstkinder (Bl. 429). Die – später in Polen hingerichtete – Oberaufseherin leitete den Abtransport der Opfer; sie zog zur Sicherung eines zügigen und reibungslosen Ablaufs u. a. die beiden angeklagten Aufseherinnen hinzu. Die Kinder wehrten sich; entweder erkannten sie, welches Schicksal ihnen bevorstehen würde, oder sie gerieten in große Angst. Auch den im Lagerbereich getrennt von den Kindern untergebrachten Müttern und Verwandten der Kinder wurde der Zweck der Aktion sehr schnell klar. In ihrer Verzweiflung versuchten insbesondere die Mütter, trotz der Postenkette zu ihren Kindern zu gelangen. Die Aufseherinnen hinderten sie daran und hielten sie mit Schlägen, Fußtritten und Peitschenbieben zurück. Die beiden Angeklagten wirkten an all diesen Maßnahmen mit. Nach den Feststellungen des Gerichts zeigte sich die Aufseherin Ryan dabei besonders erbarmungslos; sie ergriff von sich aus mindestens eines der aus der Baracke herausgeführten Kleinkinder an den Beinen und schleuderte es wie einen leblosen Gegenstand auf die Ladefläche des Fahrzeugs (Bl. 431). Ob auch die Angeklagte Lächert Kinder wie Gegenstände auf die Ladefläche geworfen hat, wovon die Staatsanwaltschaft im Plädoyer überzeugt ist, darauf geht die Schwurgerichtskammer nicht ein (Bl. 431–444). Seine Feststellungen über die Mordaktion trifft das Gericht, ohne die vom Anklagevertreter in seinem Schlußvortrag aufgeführten Aussagen der Zeugen Mi., Ra., La. und Kl. explizit zu würdigen, obwohl diese offensichtlich in der Hauptverhandlung gehört bzw. in einem Fall in Israel vernommen worden sind.²³

Beihilfehandlung zu werten beabsichtigte, hilfsweise beantragte nochmalige Vernehmung der an dem betreffenden Hauptverhandlungstag im Sitzungssaal als Zuhörern befindlichen Zeugin M. lehnte die Kammer ab. Die geplante Vernehmung zielt darauf nachzuweisen, daß die Angeklagte bei der Selektion vom Lagerarzt ausgesonderte und beiseitegestellte Häftlinge, die aus diesem Grunde zu fliehen versucht hätten, selbst gejagt, eingefangen und gewaltsam zu der Gruppe der Selektierten zurückgeführt und sich darüber hinaus auch noch insoweit an der Selektion aktiv beteiligt habe, als sie den Lagerarzt auf auszusondernde Häftlinge, die von ihm übersehen worden waren, von sich aus hingewesen habe. Die Zeugin war, obwohl im Geschworen anwesend, kein sogenanntes präsentes Beweismittel im Sinne des § 245 StPO, weil es an der hierfür erforderlichen förmlichen Ladung durch die Staatsanwaltschaft fehlte (§ 214 Abs. 3 StPO) (Bl. 396).

²³ Ähnliches zeigt sich im Fall einer weiteren von Hildegard Lächert mutzuverantwortenden Selektion. Für das Gericht ist die Mitwirkung der Angeklagten Lächert nicht zweifelsfrei geklärt. Während im Urteil namendlich 15 Zeugen für diese Selektion aufgeführt werden, finden sich dort keinerlei Ausführungen über die Zeugin Wi. und ihre Aussagen (Bl. 609–620). Der Schlußvortrag der Staatsanwaltschaft hatte auf diese als zuverlässig bezeichnete Zeugin verwiesen, die in der Hauptverhandlung überzeugend sichere Angaben über die Selektion gemacht und die Angeklagte Lächert dabei besonders aufgrund eines einschneidenden persönlichen Erlebnisses identifiziert habe.

Auch dies ist nur aus der Intention des Gerichts erklärlich, der Aufseherin Lächert die Beteiligungsform der Täterschaft abzusprechen.

149

Die – mindestens – 50 Opfer wurden direkt in die Gaskammer transportiert, mit Zyklon B getötet und anschließend verbrannt.

Die Tatbeiträge der Angeklagten Ryan sieht die Schwurgerichtskammer darin motiviert, daß sie durch willfährige und eifrige »Pflichterfüllung« ohne Rücksicht auf die davon betroffenen Häftlinge einen Aufstieg innerhalb der SS-Aufseherinnen-Hierarchie anstrebe. Schon bald stieg sie zur Stellvertreterin der Oberaufseherin auf.

In seiner rechtlichen Würdigung des strafrechtlich relevanten Verhaltens kommt das Gericht in den beiden der Angeklagten Ryan zur Last gelegten Fällen zu dem Ergebnis, daß ihre Mitwirkung an den Mordtaten der Taturheber Hitler, Göring, Himmler und Heydrich (Bl. 700 f.) zweimal den Tatbestand des gemeinschaftlichen Mordes im Sinne der §§ 211, 47 StGB a. F., 25 Abs. 2 StGB n. F. verwirklicht. »Wer ... wie die Angeklagte Ryan dafür sorgt, daß verbrecherische Befehle rückhaltlos vollzogen werden, wer wie sie befahlene Verbrechen nicht nur ohne innere Hemmung ausführt, sondern hierbei auch noch in besonders brutaler Weise sogar über das Anbefohlene hinausgeht, weil er ein materielles Eigeninteresse mit der verbrecherischen Tätigkeit verfolgt, der fördert nicht nur fremdes Unrecht, sondern stellt sich mit den Taturhebern auf eine Stufe; er ist selbst Mittäter und kann sich nicht, wie es die Angeklagte Ryan in ihrem Schlußwort andeutungsweise versucht hat, mit Erfolg darauf berufen, nur das kleine Rad im Getriebe des übermächtigen staatlichen Mordapparates gewesen zu sein.« (Bl. 742)

Die Beweisaufnahme konnte nur wenig Aufschluß über die Einstellung von Hildegard Lächert zum Nationalsozialismus²⁴ erbringen. Die Angeklagte war nach dem Urteil politisch-ideologisch offenbar nur wenig interessiert und beeinflußt (Bl. 236). Im KZ Majdanek hatte sie keine von vornherein festgelegte bestimmte Funktion, sondern wurde zu verschiedenen Aufgaben herangezogen, hauptsächlich aber im »Außendienst« zur Beaufsichtigung weiblicher Häftlingskommandos in der Lagergärtnerei und im Lagergut. Bei Zählappellen und wenn im Lager »etwas los« war, wurde sie oftmals von der Oberaufseherin im sogenannten Innendienst eingesetzt. Die Schwurgerichtskammer hält die Angeklagte für eine »intellektuell nur schwach begabte, charakterlich labile und weitgehend lediglich emotional motivierte« (Bl. 237) SS-Aufseherin. Sie habe sich ähnlich wie Hermine Ryan innerhalb kurzer Zeit zu einer der schlimmsten und brutalsten SS-Aufseherinnen des Lagers entwickelt (Bl. 237 u. 745 f.). Ihre Brutalität übertraf oft die anderer Aufseherinnen: Sie schlug häufig mit ihrer Peitsche oder mit anderen Gegenständen, die sie gerade zur Hand hatte, so lange, bis ihre Opfer blutend am Boden lagen. Diese herausragende Unmenschlichkeit verschaffte ihr den der polnischen Sprache entnommenen Spitznamen »krwawa Brygida«, also »blutige Brigitte«.²⁵

Im Gegensatz zur Angeklagten Ryan hat das Gericht für das Verhalten der

²⁴ Ingrid Müller-Münch, a. a. O., S. 75, berichtet, daß Hildegard Lächert bei den Europa-Wahlen 1979 für die rechtsradikale »Aktion Nationales Europa« kandidierte und enge Verbindung zu der Gruppe um Erwin Schönborn hielte. Vgl. zu Schönborns rechtsradikalem »Kampfbund Deutscher Soldaten« und seinen »Aktivitäten« während des Majdanek-Prozesses: Heiner Lichtenstein, Majdanek. Reportage eines Prozesses, Frankfurt 1979, S. 148 f.

²⁵ 1947 wurde Hildegard Lächert von einem polnischen Gericht im dortigen Auschwitz-Prozeß zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, wovon sie zehn Jahre verbüßte. In der bereits erwähnten Fernsehdokumentation »Der Prozeß« (Teil 3) nennt sie selbst recht forscht den damaligen Tatvorwurf: »Gynäkologische Untersuchung mit einer Zaunlate bei einer Jüdin«. Anschließend versucht sie sich durch einen aufrechnenden Vergleich zu exkulpieren: »Ich war ein Jahr und zwanzig Monate dabei, und dafür setze ich jetzt schon über 16 Jahre!«

Angeklagten Lächert gegenüber den Häftlingen keine bestimmte Motivation feststellen können (Bl. 238). Aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur gehöre sie nicht zu der Gruppe der besonders pflichteifrigen Aufseherinnen um die Oberaufseherin. In einer Beurteilung durch diese Vorgesetzte heiße es nämlich, daß Hildegard Lächert in ihrer furchtbar überspannten und nervösen Art auf die Häftlinge keinen guten Eindruck mache. Sobald sie die Kommandokontrolle wahrnehme, beginne sie mit den Häftlingen herumzutoben. Sie habe deshalb des öfteren dienstlich ermahnt werden müssen (Bl. 239). Daraus zieht das Schwurgericht den Schluß, zugunsten der Angeklagten müsse davon ausgegangen werden, daß die eigentliche Ursache für ihre Gewalttätigkeiten darin lag, daß sie ihren Aufgaben im Lager geistig, charakterlich und gefühlsmäßig in keiner Weise gewachsen war (Bl. 240).

Mit dem so festgestellten Sachverhalt wird die entscheidende Weichenstellung vorgenommen, die bereits die spätere Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme präformiert. Hierfür bezieht sich die Schwurgerichtskammer ausgerechnet auf die Beurteilung von Hildegard Lächert durch eine der gefürchtetsten und brutalsten Aufseherinnen des Lagers, die damit als Protagonistin eines humanen Strafvollzugs erscheint. Wie wenig verlässlich das Zeugnis der Aufseherin ist, ergibt sich schon daraus, daß Hermine Ryan wegen ähnlicher Grausamkeiten gegenüber den Häftlingen befördert wurde. Auch das denkbar schlechte Verhältnis zwischen Hildegard Lächert und ihrer Vorgesetzten (Bl. 262) berücksichtigten die Richter in diesem Zusammenhang nicht. Das so gewonnene Persönlichkeitsbild der Angeklagten sieht das Gericht durch vier Zeuginnen gestützt, die Hildegard Lächert als »immer gleich in die Luft gehend«, »ständig aufgereggt«, »stets wütend« bzw. »jähzornig« beschrieben haben. Auch nach dem Gesamteindruck, den das Gericht in der über fünfjährigen Hauptverhandlung von der Angeklagten gewonnen habe, vermochten die Richter zugunsten der Angeklagten die Möglichkeit nicht auszuschließen, »daß die eigentliche Ursache für ihr Verhalten gegenüber den Häftlingen ihre, auf diese Persönlichkeitsstruktur zurückzuführende, völlige Unfähigkeit gewesen ist, mit den Gefangenen im Rahmen der vorhandenen ... Möglichkeiten einigermaßen menschlich umzugehen.« (Bl. 263) Die Schwurgerichtskammer hat aus allem – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft – »nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht, daß es der Angeklagten ... darum ging, ›inneres Einverständnis‹ mit der vom NS-Regime gewollten ›harten‹ Behandlung der Häftlinge zu demonstrieren, persönliche Vorteile zu erlangen und/oder ihre unumschränkte Macht über die Häftlinge für sich selbst ›auszukosten.‹« (Bl. 260 f.)

NS-Täter – Opfer eigener Mordtaten?

Die Verhaltenserklärung, die das Gericht vornimmt, ist sicher nicht völlig abwegig. Es ist aber die Frage, ob die psychische Disposition der KZ-Aufseherin auch nur den geringsten Anhalt dafür bietet, daß sie an ihren Taten kein eigenes täterschaftliches Interesse hatte. Hinzu kommt, daß das Gericht die Alternative verminderter Schuldfähigkeit ausdrücklich ausschließt. In dem Urteil heißt es nämlich, es gebe bei der Angeklagten Lächert keine Anhaltspunkte dafür, daß sie wegen Bewußtseinsstörung, krankhafter Störung der Geistesfähigkeit oder Geistesschwäche bzw. wegen einer krankhaften seelischen Störung, Schwachsinn oder einer anderen schweren seelischen Abartigkeit in ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit behindert war (Bl. 768 f.). Die Schwurgerichtskammer sah keine Veranlassung, ein psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen.

Angesichts der Vielzahl von belastenden Aussagen über die ungeheure, nicht etwa nur hin und wieder auftretende Brutalität dieser Angeklagten drängt sich die Frage

auf, ob die dauernden Ausführungsexzesse nicht auch auf ein eigenes Interesse hinweisen, das seine Ursache in Mordlust findet. Diese Möglichkeit sollte auch deshalb bedacht werden, da es eine Reihe von Zeugen gibt – die Staatsanwaltschaft führte im Plädoyer 26 ehemalige Häftlinge an –, die angesichts ihrer damaligen Peiniger immer wieder deutliche Unterschiede machten und verhältnismäßig Positives über andere (zunächst auch angeklagte) Aufseher berichteten, während sie die Angeklagten Ryan und Lächert stark belasteten.

In der rechtlichen Würdigung der Tatbeiträge der Angeklagten Lächert zeichnet das Gericht das Bild einer Aufseherin, die sich bei den beiden strafrechtlich relevanten Vergasungsaktionen im Rahmen der ihr erteilten Befehle gehalten hat, ohne diese zu überschreiten. Sie habe dabei weder eine besondere Brutalität gezeigt, noch einen über den ihr aufgetragenen Einsatz hinausreichenden Tatbeitrag geleistet oder auf sonstige Weise besonderen Eifer bekundet. Sie habe sich lediglich so verhalten wie die Mehrheit der übrigen daran beteiligten Angehörigen des KZ. Da auch kein materielles oder politisches Interesse erkennbar sei, vermöge das Gericht nicht mit dem erforderlichen Grad von Zuverlässigkeit auszuschließen, daß sie insoweit lediglich aus menschlicher Schwäche ihr innerlich widerstrebenden Befehlen gehorcht habe. Sie sei deshalb nur Mordgehilfin (Bl. 747 f.).

Das ist ein bemerkenswertes Ergebnis, weil damit die sadistische Disposition der KZ-Aufseherin – ihre stets »wütende« Art – in einer grotesken Verkehrung als Anhaltspunkt für ihr täterschaftliches Desinteresse dient. Problematisch mutet es an, wenn ein deutsches Gericht 1981 gleichsam objektiv-neutral von der Vorstellung eines rollenkonformen KZ-Wächters ausgeht und alle diejenigen, die diesen Funktionserwartungen nicht entsprachen, die also überfordert waren, aus der Täterverantwortung entläßt. Solche NS-Täter werden zwar nicht entschuldigt, aber doch fast zu Opfern ihrer eigenen Mordtaten, für die sie – als Täter – nicht mehr verantwortlich sind. In letzter Konsequenz bedeutete dies, daß Mörder sich den Normen ihrer Umgebung nicht gewachsen zeigten und überfordert sind: Der Tatbestand des Mordes indizierte damit bereits die Schuldaustridgebung.²⁶ Eine solche Argumentation in NS-Prozessen gerät zur Legitimation der »Banalität des Bösen«. Indem die Düsseldorfer Richter bei der Abgrenzung von Täterschaft und Beihilfe in dieser Weise schuldmindernd argumentieren, folgt ihr Vorgehen dem schon klassischen Exkulpationsmechanismus, welcher die Täterschaft sachwidrig nur auf der höchsten Befehlhierarchie des NS-Staates ansiedelt.

Für die eine Selektion verhängt die Schwurgerichtskammer eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren, im Falle der »Kinderaktion« eine solche von neun Jahren und bildet daraus für Hildegard Lächert eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren.

IV. Zum Beispiel Hermann Hackmann: Erster Schutzhaftlagerführer und Stellvertreter des Lagerkommandanten

Die Staatsanwaltschaft beantragte im Februar 1981, den Angeklagten Hackmann wegen zweier Verbrechen des gemeinschaftlichen Mordes jeweils zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen. Im Gegensatz dazu erkennt die Schwurgerichtskammer auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord.

²⁶ Roland Freisler vom Volksgerichtshof könnte somit ein überforderter Richter sein!

Für Hackmann²⁷, der in einem »unpolitischen« Elternhaus groß geworden ist, war nach dessen Einlassung – für das Gericht durchaus glaubhaft – nicht ein inneres Bekenntnis zum NS-Regime und seiner Ideologie bestimmend, als er der SS beitrat, »sondern die ihm angesichts der damaligen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse verlockend erscheinende Aussicht, innerhalb der Aktiven SS, deren »elitäres« Auftreten und straffe Disziplin zudem auch seinen persönlichen Idealen entsprachen, ›Karriere‹ machen zu können und später in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden« (Bl. 111). Das Gericht übersieht hier, daß die genannten »unpolitischen« Ideale keineswegs unpolitisch waren, sondern sich dafür eigneten, breite Schichten des Bürgertums bruchlos in den Nationalsozialismus zu überführen. Seinen Lebenszielen folgend sei der Angeklagte auch ohne innerliche Übereinstimmung mit der NS-Ideologie bereit gewesen, sich dem Regime weitgehend anzupassen. Später – so das Gericht – habe er sich zu einem Anhänger des Nationalsozialismus aus Überzeugung entwickelt (Bl. 111).

Hackmann war in einem Fall angeklagt, sich der gemeinschaftlich aus niedrigen Beweggründen und grausam begangenen Tötung von insgesamt 200 bis 400 seuchenkranken Häftlingen des Lagers sowie von sechs bis acht im Lager inhaftierten sowjetischen Kriegsgefangenen im Juli 1942 schuldig gemacht zu haben. Auch hier ist bemerkenswert, welche Argumentation das Gericht entwickelt, um einem KZ-Führer, der im SS-Staat Karriere zu machen suchte, das eigene Täterinteresse abzusprechen.

Nach den Feststellungen der Schwurgerichtskammer wurde Ende Juni 1942 dem Lagerkommandanten Koch, einem »der skrupellosesten und brutalsten Lagerkommandanten, die es im ›Dritten Reich‹ gegeben hat« (Bl. 265), der Befehl gegeben, als »Sofortmaßnahme zur Seuchenbekämpfung« alle tatsächlich oder mutmaßlich an Seuchen, insbesondere an Fleckfieber leidenden Häftlinge zu liquidieren. Koch setzte hiervon Hackmann in Kenntnis und beauftragte ihn mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

Der Angeklagte habe – so das Urteil – erkannt, daß diese Form der »Seuchenbekämpfung« verbrecherisch war. Er unterließ jedoch jeglichen Versuch, sich dem Liquidierungsbefehl zu entziehen. Ob Hackmann über die seuchenkranken Häftlinge genauso bzw. ähnlich dachte wie die Taturheber und Koch, konnte für das Gericht in der Hauptverhandlung nicht eindeutig geklärt werden. Jedenfalls »begann er widerspruchslös sogleich mit der Vorbereitung der ... erforderlichen Maßnahmen.« (Bl. 266) Er ließ eine Exekutionsstätte vorbereiten. Dazu mußten von mindestens sechs bis acht sowjetischen Kriegsgefangenen zwei Gruben ausgehoben werden. Anfang Juli 1942 eröffnete Hackmann fünf von ihm ausgewählten Kommandanturangehörigen, in einer zweitägigen Aktion seien die insbesondere an Fleckfieber erkrankten Häftlinge – so wörtlich – »umzulegen«, um eine »Verseuchung« des gesamten Lagers zu verhindern. Dazu befahl er ihnen, sich je eine Maschinenpistole mit zwei Magazinen Munition aushändigen zu lassen. Auf Veranlassung des Angeklagten Hackmann – so das Gericht – wurde vermutlich von SS-Ärzten und SS-Sanitätern eine erste Gruppe von mindestens 100 »fleckfieber- oder sonst seuchenkranken« Häftlingen ausgesucht (Bl. 268 f.). Als »seuchenkrank« galt dabei bereits, wer hohes Fieber hatte. Hackmann organisierte auch den Transport

²⁷ 1947 verurteilte ihn ein amerikanisches Militärgericht im sogenannten Buchenwald-Prozeß als einen der Hauptverantwortlichen für die Untaten in diesem KZ zum Tode. Diese Strafe wurde später im Gnadenwege zunächst in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt und danach weiter herabgesetzt. Am 25. 3. 1955 wurde er aus amerikanischer Haft in der Festung Landsberg entlassen. Zu dem »Gnadsieber« (Kempner) der 50er Jahre im Zeichen des Kalten Krieges und der Wiederbewaffnung vgl. Falco Kruse, NS-Prozesse, 2. a. O. (KJ 2/78, S. 115 ff.).

der Häftlinge. Ein unbekannter SS-Offizier leitete sodann die Massenexekution. Dazu wurden die Opfer durch die Kriegsgefangenen von den LKW in die Grube gestoßen oder geworfen und von den SS-Leuten erschossen. Bei der Rückkehr in das Lager erhielten die Angehörigen des Exekutionskommandos für ihren Einsatz eine Sonderration an Verpflegung, Zigaretten und Alkohol.

Planmäßig wurde am nächsten Tag die Aktion mit wiederum mindestens 100 »ausgesonderten« Menschen fortgesetzt. Diesmal führte Hackmann nachweislich das Kommando selbst. Auf ein zuvor mit dem Angeklagten Hackmann verabredetes Zeichen hin erschoß ein Kommandoangehöriger nach der zweiten Massenexekution Kräcker die mindestens sechs sowjetischen Kriegsgefangenen – vermutlich auf Befehl von Koch, wie es im Urteil heißt. Entgegen der Überzeugung der Staatsanwaltschaft konnte das Gericht nicht sicher feststellen, ob auch Hackmann, der gleichzeitig seine Pistole gezogen hatte, gezielt auf die sowjetischen Kriegsgefangenen schoß. Der Mitangeklagte Ellwanger hatte ausgesagt, daß »Hackmann mit seiner Pistole (schoß). Wie oft Hackmann geschossen hat, weiß ich nicht...« (Bl. 303). Daraus vermochte die Schwurgerichtskammer nicht die Überzeugung zu gewinnen, daß Hackmann gezielte Schüsse auf die Opfer abgab, »denn hiernach läßt sich die Möglichkeit einer lediglich demonstrativen ›Benutzung der Pistole‹ durch den Angeklagten Hackmann nicht absolut sicher ausschließen« (Bl. 304). Das Gericht verlangt hier den absolut sicheren Nachweis gezielter Schüsse und setzt damit von einem glaubwürdigen Zeugen voraus, daß er sich zunächst mit einem Blick über Kimme und Korn selbst überzeugt hat, ob der Schütze auch gezielt schießt. Zu fragen wäre weiter, ob Hackmann, der mit der genannten Tötungsaktion gar nicht befäßt gewesen sein will, überhaupt einen Grund gehabt hätte, selbst nicht mitzuschießen. Seine ehemaligen SS-Kameraden schildern den Angeklagten als einen schneidigen, sehr auf sein äußeres Erscheinungsbild bedachten und im damaligen Sinne tadellosen SS-Führer, der seinen Dienst ernst nahm und zugleich ein kameradschaftlicher Vorgesetzter war (Bl. 116). Es dürfte wohl wirklichkeitsfremd sein anzunehmen, daß ein forscher SS-Führer einerseits seinen Untergebenen zu den beschriebenen Tötungshandlungen an den wehrlosen Kriegsgefangenen veranlassen kann, während er selbst mit pantomimenhafter Ausdruckskraft das »Umlegen« dieser Opfer nur vortäuscht, ohne daß dies von den übrigen beobachtenden Kommandoangehörigen bemerkt und als blamabel für einen Vorgesetzten, als schwächliche Drückebergerei bezeichnet worden wäre.²⁸

Das Motiv für die Erschießung der Kriegsgefangenen nach Abschluß der Vernichtungsaktion sieht das Gericht darin, daß die betreffenden Gefangenen durch die enge körperliche Berührung mit den »verseuchten« Häftlingen selbst als »potentielle neue Infektionsträger« galten (Bl. 299 f.). Daß unliebsame Zeugen beseitigt werden sollten, war nach der Überzeugung der Richter nicht der eigentliche Zweck. Die Frage nach dem Motiv dürfte vor dem Hintergrund der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme von Bedeutung sein: Besaß der Angeklagte ein eigenes materielles Interesse an der Tötung der Kriegsgefangenen, weil er keine unliebsamen Zeugen wünschte? Das Gericht gründet seine Überzeugung darauf, daß die Kriegsgefangenen erst nach Beendigung der Gesamtaktion liquidiert worden sind und somit nach ihrer unbeheiligten Rückkehr in das Lager am ersten Tage Gelegenheit genug gehabt hätten, Mitgefangenen von ihren Wahrnehmungen zu berichten (Bl. 300). Das Gericht berücksichtigt allerdings nicht, daß die Kriegsgefangenen bereits nach dem ersten Aktionstag die Krankheit übertragen konnten, so daß das Motiv, Zeugen zu liquidieren, stark an Gewicht zunimmt.

²⁸ Anzumerken bleibt noch, daß jedenfalls niemand von der absurdens Hypothese ausgegangen ist, Hackmann hätte seinem Untergebenen lediglich Feuerschutz geben wollen!

Anders als die Staatsanwaltschaft vermochte die Schwurgerichtskammer nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, daß Hackmann die Tötungsaktion innerlich gutgeheißen und sich die Motive der Taturheber zu eigen gemacht hat. Die von ihm entfalteten Aktivitäten bei der Vorbereitung und Durchführung deuteten zwar in nicht unerheblichem Maße darauf hin, denn er teilte das Exekutionskommando selbst ein, obwohl er dies nach den Gepflogenheiten dem Spieß des Kommandanturstabes hätte überlassen können (Bl. 302). Er habe auch zumindest am zweiten Tag die Kommandogewalt persönlich ausgeübt. Andererseits stelle sich Hackmann für das Gericht als ein stets nur gehorsamer Untergebener dar, der zwar generell auf die Häftlinge mit Verachtung herabgeblickt, sich aber jedweder Exzesse diesen gegenüber enthalten habe (Bl. 302 f.). Nach dem Grundsatz »in dubio pro reo« ging die Schwurgerichtskammer davon aus, »daß er nur in Ausführung der erteilten Befehle tätig geworden ist« (Bl. 304). Hier deutet sich bereits an, daß die Düsseldorfer Richter Hackmann mit ihrer Argumentation als bloßen Gehilfen darstellen. Unberücksichtigt bleibt, daß Hackmanns Karrierestreben durchaus ein Interesse an der Durchführung der Befehle begründen konnte. Besonders in der Auswahl des Exekutionskommandos offenbart sich Hackmanns täterschaftliches Bestreben. Auch das Wort »umlegen« stellt ein wichtiges Indiz für die innere Einstellung des stellvertretenden Lagerkommandanten dar. Befehlsmäßiges Handeln schließt im übrigen eigenes Interesse an der Tötung nicht aus, zumal Hackmann als überzeugter Nationalsozialist die Häftlinge als Staatsfeinde bezeichnete, deren Schicksal er nur noch mit Gleichgültigkeit betrachtete (Bl. 112). Die Argumentation der Schwurgerichtskammer erweist sich damit als nicht schlüssig.

In einem weiteren Fall wird Hackmann zur Last gelegt, sich der gemeinschaftlich aus niedrigen Beweggründen und grausam begangenen Tötung von 41 im KZ Majdanek inhaftierten sowjetischen Kriegsgefangenen schuldig gemacht zu haben. In der Nacht vom 14. zum 15. Juli 1942 gegen 23 Uhr unternahmen nach den Feststellungen des Gerichts 86 der insgesamt 127 Angehörigen der Roten Armee einen erfolgreichen Ausbruch aus dem KZ. Hackmann vertrat zu diesem Zeitpunkt den auf Dienstreise befindlichen Lagerkommandanten Koch. Er versetzte das Lager in Alarzustand und befahl die Durchsuchung des Geländes jenseits der Ausbruchsstelle. Um 24 Uhr kehrte Koch ins Lager zurück. Ein ebenfalls angeklagter Untergebener Hackmanns sagte aus, Hackmann habe damals ihm gegenüber geäußert, »der Alte« (Koch) sei »Gott sei Dank« wieder da. Daraus zieht das Gericht den Schluß, daß die Verantwortung für die nachfolgenden Befehle Koch anzulasten sei, nicht aber Hackmann. Die Staatsanwaltschaft stützt ihre gegenteilige Auffassung, wonach der Angeklagte die Befehlsgewalt behielt, auf einen Bericht über den Massenausbruch, den Hackmann am nächsten Tag in Ich-Form an die vorgesetzte Dienststelle verfaßte und »In Vertretung« unterschrieb. In einem späteren Bericht Kochs heißt es zudem: »Hauptsturmführer Hackmann bat mit dem gegebenen Einsatz, das in der Nacht freie Bataillon und den Kommandanturstab zur Verfolgung einzusetzen, unbedingt richtig gehandelt.« Angesichts der übrigen Beweisaufnahme – drei ehemalige SS-Angehörige und zwei ehemalige Funktionshäftlinge hatten im Nachhinein aus Gesprächen im Lager von Koch als dem Befehlsgeber gehört – teilt die Schwurgerichtskammer die Auffassung der Staatsanwaltschaft aber nicht, auch wenn sich in der Hauptverhandlung nicht feststellen ließ, welche Gründe dafür maßgeblich waren, daß Hackmann seinen Bericht nach Form und Inhalt als selbständige Meldung abfaßte (Bl. 340 f.). Für die Befehlsgewalt Kochs sprächen auch die Persönlichkeit und der Charakter Kochs. Ein Exekutionsbefehl aus eigenem Entschluß sei Hackmann nach Lebenslauf und dienstlichem Werdegang nicht zuzutrauen (Bl. 340).

Nach der Überzeugung des Gerichts erteilte Koch den Befehl, die nicht geflüchteten sowjetischen Kriegsgefangenen zu erschießen. Damit sollte bezweckt werden, eine große Zahl angeblich beim Ausbruchsversuch getöteter Häftlinge melden zu können, um den Verdacht einer Pflichtverletzung als Kommandant abzuwenden. Zugleich sollte an den zurückgebliebenen Gefangenen Rache für den gelungenen Ausbruch ihrer Kameraden genommen und ein «Exempel» statuiert werden. Die Erschießung der 41 Kriegsgefangenen durch einen SS-Unterführer, dessen Identität nicht mehr feststellbar ist, schirmte Hackmann mit anderen SS-Angehörigen ab. Nach der Aktion befahl er, die Leichen fortschaffen zu lassen.

Auch ein weiterer Umstand zeigt, wie das Gericht mit den Mitteln einer problematischen Beweiswürdigung die Weichen dafür stellt, Hackmann als Gehilfen zu qualifizieren. Die Staatsanwaltschaft hielt Hackmann aufgrund der Beweisaufnahme auch für überführt, in der besagten Nacht aus der Gruppe der im Lager verbliebenen Kriegsgefangenen fünf bis sechs Männer eigenhändig erschossen zu haben. Der Zeuge Pe. hatte beobachtet, wie auf dem Appellplatz in der Nähe des Eingangs die russischen Häftlinge zusammengetrieben wurden und sich mit dem Gesicht nach unten auf den Boden legen mußten. Als fast alle versammelt waren, tauchte der Angeklagte Hackmann auf, dessen Stimme der Zeuge zuvor gehört hatte. Hackmann hielt eine Maschinenpistole im Anschlag und trieb die Kriegsgefangenen in Richtung auf die Baracke des Zeugen. An der Barackenecke angekommen, ließ der Angeklagte die Gefangenen anhalten und sich umdrehen. Sodann feuerte er nach Aussage des Zeugen Pe. eine Garbe aus seiner Maschinenpistole auf die «Sowjets», wobei er mit seiner Waffe in Bauchhöhe einen Schwenk vollzog. Die Gefangenen fielen zu Boden. Hackmann begab sich dann zu den auf dem Appellplatz liegenden anderen russischen Gefangenen, auf die unmittelbar danach ebenfalls das Feuer eröffnet wurde. Der Zeuge hatte sich nach den Schüssen Hackmanns aus Angst in das Innere der Baracke zurückgezogen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft führte in seinem Schlußvortrag gewichtige Gründe an, die für die Glaubwürdigkeit dieser seit der ersten Vernehmung im Jahre 1967 im wesentlichen unveränderten Aussage sprechen. Der Zeuge, der aufgrund seines Gesundheitszustandes im Wege der internationalen Rechtshilfe in Österreich vernommen wurde, dem Angeklagten also seit den damaligen Ereignissen nicht mehr gegenüberstand, erkannte Hackmann u. a. an der charakteristischen Stimme. Dieser habe so »intelligent« bzw. so » gepflegt« gesprochen.²⁹ Aussehen und Besonderheiten der Kleidung wurden von dem Zeugen ebenfalls beschrieben. Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen spreche auch der Umstand, daß er die Erschießung der übrigen Kriegsgefangenen nicht wider besseres Wissen ebenfalls dem Angeklagten zur Last legt, sondern angegeben hat, daß er den Schützen nicht gesehen habe.

Die Schwurgerichtskammer sah dagegen eine über die Beteiligung an der Abschirmung hinausgehende Mitwirkung an der Exekution nicht als nachgewiesen an. Die Aussage wirke zwar an sich weitgehend zuverlässig und glaubwürdig. Der Zeuge habe ersichtlich eine Reihe von Einzelheiten des Geschehens in der Ausbruchsnacht zutreffend in Erinnerung behalten. Das Gericht habe ferner keinen Zweifel daran, daß der Zeuge insgesamt um eine wahrheitsgemäße Aussage bemüht gewesen sei. Die Angaben des Zeugen halte die Schwurgerichtskammer aber für objektiv unrichtig (Bl. 351 f.). »Entscheidend gegen die Richtigkeit seiner Angaben ... spricht ..., daß kein weiterer Zeuge eine derartige Wahrnehmung gemacht hat, und daß darüber auch vom Hörensagen nichts bekannt geworden ist, obwohl – verständlicherweise –

²⁹ Wer den Angeklagten Hackmann in der Fernsehdokumentation »Der Prozeß« erlebt hat, konnte seine subjektiven Eindrücke mit der Aussage vergleichen.

sowohl im Kreise der SS-Angehörigen als auch unter den Häftlingen viel über die nächtliche Exekution gesprochen worden ist« (Bl. 352). Hier stellt sich die Frage, ob nach allem, was das Gericht in fünf Jahren Beweiserhebung erlebt hat, ernsthaft erwartet werden kann, daß sich in der Hauptverhandlung ehemalige SS-Angehörige daran erinnern, was ihre Kameraden von einst belasten könnte. Wenn sich unter den SS-Angehörigen so viel herumgesprochen hat, dann dürfte es bei der folgenden Feststellung des Gerichts nicht bleiben: »Durch wen die Erschießung der 41 sowjetischen Kriegsgefangenen tatsächlich erfolgte, konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden« (Bl. 352). Daß sich andere ehemalige Häftlinge an die eigenhändige Erschießungsaktion Hackmanns nicht zu erinnern vermögen, mag an der sorgfältigen »Absicherung« liegen. Das Urteil weist ausdrücklich auf den reibungslosen Ablauf der Aktion hin, der dadurch ermöglicht wurde, daß die SS-Angehörigen die Exekutionsstätte abschirmten (Bl. 315).

Für die Schwurgerichtskammer steht fest, daß dem Angeklagten die Motive Kochs bewußt waren. Nicht eindeutig habe aber geklärt werden können, ob sich Hackmann diese Motive zu eigen gemacht und die Liquidierung der zurückgebliebenen sowjetischen Kriegsgefangenen auch innerlich gurgeheißen habe. Einen nicht unerheblichen Verdacht sieht das Gericht zwar darin begründet, daß Hackmann – wie auch Koch – wegen der Massenflucht ein Untersuchungsverfahren der vorgesetzten SS-Dienststellen zu befürchten hatte. »Die sichere Überzeugung, daß es so gewesen ist, hat die Schwurgerichtskammer indes nicht zu gewinnen vermocht, zumal sich weitere Anhaltspunkte hierfür weder aus seinem Persönlichkeitsbild noch aus seinem – allgemeinen – Verhalten im KL Majdanek ergeben haben« (Bl. 355 f.). Zugunsten des Angeklagten vermochte das Gericht nicht auszuschließen, »daß er nur ›aus Gehorsam‹ mitgewirkt hat« (Bl. 356).

Stellvertretender KZ-Kommandant ohne Täterwille?

In seiner rechtlichen Würdigung des strafrechtlich relevanten Verhaltens kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß Urheber für die Tötung der »seuchenverdächtigen« Häftlinge die Mitglieder der nationalsozialistischen Führungsspitze und die verantwortlichen Leiter der nachgeordneten Reichsbehörden waren. Im Fall der Liquidierung von Kriegsgefangenen führt das Urteil den Lagerkommandanten Koch als Taturheber an. An den Mordtaten der Taturheber habe sich Hackmann nicht als Mitzäter, sondern nur als Gehilfe beteiligt, da er nicht mit Täterwillen gehandelt habe.

Bei der Abgrenzung der Beteiligungsformen (Bl. 750–753) hat sich die Schwurgerichtskammer offensichtlich von zwei Fragen leiten lassen: Besaß Hackmann ein eigenes Interesse an den Verbrechen, und welche Bedeutung kam den Befehlen für sein Verhalten zu? Seine Mitwirkung – so das Gericht – blieb für ihn eine rein anbefohlene Tätigkeit, an der er selbst kein materielles oder politisches Interesse hatte und mit der er sich auch nicht durch sein Verhalten identifizierte. Der Gedanke an seine weitere Karriere oder ein anderer persönlicher oder politischer Zweck hätten keine maßgebliche Bedeutung erlangt. Dabei berücksichtigt das Gericht nicht ausdrücklich, daß Hackmann sich – wie das Urteil selbst feststellt – während seiner SS-Laufbahn zu einem Anhänger des Nationalsozialismus aus Überzeugung entwickelt hat. Im Falle der Liquidierung der sowjetischen Kriegsgefangenen weist der Umstand, daß der Angeklagte zum Zeitpunkt des Massenausbruchs Inhaber der Kommandogewalt war und deshalb gerade er ein Untersuchungsverfahren auf sich zukommen sah, auf ein eigenes Interesse hin. Hierauf geht die Urteilsbegründung an dieser Stelle nicht mehr ein. Der Hinweis auf mangelnde

Karriereabsichten in Majdanek, der weiter nicht begründet wird, ließe sich nur damit belegen, daß Hackmann während seiner gut einjährigen Tätigkeit dort nicht mehr befördert wurde. Das dürfte aber nicht überzeugen, da das Urteil an anderer Stelle hervorhebt, daß Hackmanns Versuche, zur Truppe versetzt zu werden, hauptsächlich darin motiviert waren, seine SS-Karriere weiter zu fördern (Bl. 113).

Zur Bedeutung des Befehls für sein Handeln heißt es: »Er führte lediglich in Erfüllung einer vermeintlichen Pflicht klare Anweisungen des Lagerkommandanten aus...« (Bl. 750). Ob die Befehle allerdings so konkret waren, wie hier der Eindruck erweckt wird, daß nämlich das individuelle Verhalten genau festgelegt war und dem Angeklagten kein Raum blieb für eigenes Ermessen, ist fraglich. Nach den Feststellungen des Gerichts war Hackmann vor der »Fleckfieberaktion« von Koch mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragt worden (Bl. 265). Jetzt heißt es: »Bei der sogenannten Fleckfieberaktion ... hatte der Angeklagte zwar einen gewissen Einfluß auf die Tatausführung; diesem Einfluß waren jedoch enge Grenzen gezogen, und sowohl der grundsätzliche Tatentschluß als auch die Rahmenentscheidungen zu Art, Zeit und Ort der ›Entseuchung‹ waren bereits gefallen und vorgegeben, als er den betreffenden Befehl erhielt« (Bl. 751). Er hätte deshalb auch nicht über die Tatherrschaft verfügt. Der stellvertretende KZ-Kommandant wird so in einem geradezu makabren Rollentausch zu einem fremdgesteuerten Statisten der nationalsozialistischen Vernichtungsmaschinerie.

Leitmotiv seines Handelns – so das Gericht – war in beiden Fällen allein seine Vorstellung von soldatischer Disziplin und militärischem Gehorsam. Er führte – im Bewußtsein des Rangunterschiedes zwischen Koch und ihm – auch solche Befehle mit größter Sorgfalt und Genauigkeit aus, die ihm persönlich zuwider waren (Bl. 750). Weil er keinen Mut zum Widerstand gegen seinen unmittelbaren Vorgesetzten Koch aufbrachte, vollzog er die Befehle, wenn auch widerwillig (Bl. 752).³⁰

An keiner Stelle des Urteils ist aber bis dahin zur Sprache gekommen, daß dem überzeugten Nationalsozialisten Hackmann seine Mitwirkung »zuwider« war. Vielmehr will er seinen Einlassungen nach bei den Aktionen entweder nie beteiligt oder nur am Rande des Geschehens damit befaßt gewesen sein. Bei der Fleckfieberaktion wählte Hackmann sogar selbst das Exekutionskommando aus, obwohl er dies auch anderen hätte überlassen können. Hackmanns äußerliche Beflissenheit sage für das Gericht aber wenig aus über die innere Gesinnung. Es hätte »zusätzlicher Anzeichen bedurft, um dem Angeklagten mehr als den sogenannten Gehilfenwillen nachzuweisen« (Bl. 750f.). Die Schwurgerichtskammer berücksichtigt dabei nicht, daß Hackmann seine Befehle aufgrund der SS-Ideologie auch gegenüber seinen Untergebenen durchgesetzt hat, z. B. dadurch, daß er »demonstrativ« seine Pistole zog wie bei der Liquidierung der mindestens sechs Kriegsgefangenen (Bl. 304). Durch sein Vorbild als »tadelloser SS-Führer« verleiteter Hackmann seine Untergebenen, Häftlinge, die er zu »Staatsfeinden« erklärt hat, deren Schicksal er überdies mit Gleichgültigkeit betrachtet, ohne Bedenken »umzulegen«.

Aufgrund aller Überlegungen drängt sich der Eindruck auf, daß die Schwurgerichtskammer nicht zuletzt mit der Verschiebung der höchstinstanzlich vorgezeichneten Grenzlinie zwischen den Beteiligungsformen erreicht, daß Hackmann nur Gehilfe

³⁰ Hier die Karrierestationen des »widerwilligen« KZ-Funktionärs: 1937 SS-Scharführer im KZ Buchenwald, 1938 SS-Oberscharführer, noch im selben Jahr Unterscharführer, 1939 Obersturmführer, 1941 Hauptsturmführer (vergleichbar einem Hauptmann) und Stellvertreter des Lagerkommandanten in Majdanek, 1942 Versetzung zu einer SS-Division, 1945 angekündigte Ernennung zum Sturmbannführer kann nicht mehr vollzogen werden.

ist. Nach der veränderten Düsseldorfer Definition von Täterschaft erfaßt diese Rechtsfigur – wie anfangs gezeigt – nicht mehr den Tätertyp, der wie Hackmann dafür Sorge trägt, daß verbrecherische Befehle rückhaltlos vollzogen werden. Das Gericht sieht Hackmann zum anderen auch deshalb nicht als Täter an, da ein über die ihm aufgetragene Tätigkeit hinausgehender Tatbeitrag, ein besonderer Eifer oder eine auffallende Rücksichtslosigkeit ihm nicht nachgewiesen werden kann. Ein bloß einverständlicher Eifer, für den BGH ein zureichendes täterschaftsanzeigendes Merkmal, bleibt durch diesen Kunstgriff unberücksichtigt.

V. Beihilfekonstruktion: Verdrängung der Funktionsweise des SS-Staates

Bei der Bewertung des Urteils darf ein weiterer Aspekt nicht unbeachtet bleiben. In diesem wie auch in unzähligen anderen NS-Prozessen vorher wird immer wieder die Vorstellung tradiert, daß der NS-Staat von einer kleinen, ihr ureigenstes Programm durchsetzenden Elite beherrscht wurde, von der sich die Massen – und zu ihnen zählen im Verständnis der Richter oftmals führende Funktionsträger des Nationalsozialismus – zum Mitmachen hinreißen lassen. Dies entspricht der Vorstellung: ein Täter und 60 Millionen Gehilfen (Baumann). Ein solches Bild steht aber quer zu der Verantwortlichkeit, wie sie von den Nationalsozialisten auf der Grundlage des Führerprinzips selbst entwickelt worden ist.³¹ Seiner Struktur und Funktion nach beruhte der NS-Staat nicht auf einer straffen Aufgabendelegation von oben nach unten mittels direkter Anweisungen oder konkreter Befehle. Gerade aufgrund der faktischen Illegalität oder Amoralität der meisten Aktionen des nationalsozialistischen Maßnahmenstaates kam den jeweiligen Führern auf den verschiedenen Ebenen der NS-Hierarchie ein extensiver Handlungsspielraum zu, der eben nicht den strengen Kategorien von Befehl und Gehorsam entsprach. Diese Kompetenzerweiterung der Führer und Unterführer müßte sich auch in der Abgrenzung der Rechtsfiguren Täterschaft und Beihilfe widerspiegeln und damit auf die Praxis der strafrechtlichen Verfolgung durchschlagen. An der extensiven Interpretation des Beihilfebegriffs für jene Täter, die mit dem NS-Regime identifiziert waren, wird das Unvermögen des Düsseldorfer Gerichts sichtbar, das tatsächliche Funktionieren des NS-Staates juristisch ernst zu nehmen. Die Beihilfekonstruktion resultiert – so könnte man vermuten – aus tief sitzenden Verdrängungsleistungen, bezogen auf die aktive Rolle von Trägerschichten des »Dritten Reiches«.³²

³¹ Vgl. hierzu die vermutlich aus der Feder des Staatsrechters Otto Kirchheimer stammenden Überlegungen zum Problem »Führerprinzip und strafrechtliche Verantwortung«, die besonders die Verantwortlichkeit des eher tatfernen NS-Funktionärs zu begründen suchten. Die Studie aus dem Jahr 1945 entstand im amerikanischen Geheimdienst zur Vorbereitung des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses. Diese und andere – namentlich jedoch nicht gezeichnete – Arbeiten des Emigranten Otto Kirchheimer, Franz L. Neumann und Herbert Marcuse finden sich in dem Band: Alfons Söllner (Hrsg.), *Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland. Analysen politischer Emigranten im amerikanischen Geheimdienst*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1982, insb. S. 163 ff.

³² Vgl. Alexander u. Margarete Mitscherlich, *Die Unfähigkeit zu trauern*, München 1971.